

Gesendet: Freitag, 8. Dezember 2023 15:54

An: Zentrale Amt Bad Oldesloe Land <zentrale@amt-bad-oldesloe-land.de>

Betreff: [EXTERN] Stellungnahme zur veröffentlichten 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rümpel für PV Anlage im Ortsteil Höltenklinken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die veröffentliche 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rümpel nehme ich als Anwohner des Ortsteils Höltenklinken zur Kenntnis.

Die „Zusammenstellung des Abwägungsmaterials“ vom Planbüro Stolzenberg lässt erkennen, dass die bislang überplanten Teilgebiete B und C aus der weiteren Überplanung für PV Anlagennutzung herausfallen. Begründet wird diese damit, dass sich beide Teilgebiete in einem „Regionalen Grünzug“ befinden. Diese Umstände waren schon im Vorwege bekannt und klar. Es stellt sich also die Frage, warum diese Teilgebiete trotzdem zunächst überplant wurden und somit unnütze Kosten für die Gemeinde Rümpel im Rahmen des Planungsverfahrens entstanden sind.

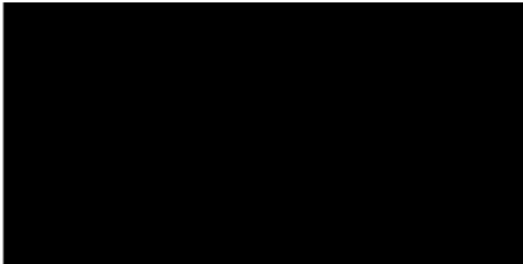
Für das Teilgebiet A in Höltenklinken gilt für das Flurstück 3/27, dass sich dieses ebenfalls teilweise in einem Regionalen Grünzug befindet. Warum, so frage ich mich, wird der Umstand einer zumindest teilweisen Einbeziehung in den Regionalen Grünzug dort nicht berücksichtigt und von einer PV Anlagennutzung ausgenommen? Im Prinzip muss doch gleiches Recht gelten?!

Die veröffentliche 1. Änderung des FNP geht für das Teilgebiet A davon aus, dass ein 300 m Abstand der geplanten PV-Anlage zur dörflich bebauten im Ortsteil Höltenklinken eingehalten werden soll. Diese Fläche auf dem Flurstück 3/27 wird vom Planbüro Stolzenberg als „Maßnahmengebiet“ und „Sondergebiet“ beschrieben. Ich möchte gerne darauf hinweisen, dass sich diese Abstandsfläche von der dörflichen bebauten als „Ausgleichsfläche“ für die PV Anlagenplanung hervorragend eignet und auf ihr heimische Gehölze und Bäume angepflanzt werden sollten. Diese Maßnahme würde den Ortsteil Höltenklinken visuell von der industriellen PV Anlage ein wenig abschirmen und den direkten Anwohnern Schutz bieten.

Diese Maßnahme einer Aufforstung und Begrünung sollte im weiteren Genehmigungsverfahren der Gemeinde verpflichtend mit einbezogen werden.

Meine Stellungnahme ergeht fristgerecht zur Auslegung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Rümpel.

Freundliche Grüße





Amt Bad Oldesloe Land
Louise-Zietz-Str. 4

23843 Bad Oldesloe

Klinken, 21.12.2023

Stellungnahme und Einspruch zur vorgelegten 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rümpel

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem nachfolgenden Schreiben erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen die veröffentlichte 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rümpel. Mein Einspruch richtet sich dabei vorrangig auf die Hinzunahme des Flurstücks 3/27 zum Teilbereich A.

Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials durch das Planlabor Stolzenberg habe ich zur Kenntnis genommen. Neben den unten aufgeführten Aspekten haben meine Einwände vom 11.09.2023 weiterhin Bestand (siehe Anlage 2).

Sowohl im Regionalplan von 1998 als auch in der Neuaufstellung des Regionalplans von 2023 befindet sich das gesamte Flurstück 3/27 innerhalb des regionalen Grünzugs. Eine Lage innerhalb des regionalen Grünzugs hat nach dem Solar-Erlass (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, 2021) eine Ausschlusswirkung für den Bau von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Aus der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials wird ersichtlich, dass sowohl die untere Naturschutzbehörde als auch weitere Behörden und Privatpersonen klar auf diese Ausschlusswirkung für das Flurstück 3/27 durch den regionalen Grünzug verweisen.

Aus der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geht ferner hervor, dass die Gemeinde Rümpel die Entnahme der Teilbereich B und C aus der Flächennutzungsplanung mit eben diese Erlasslage begründet. Es stellt sich demnach die Frage weshalb die Gemeinde diesen Sachverhalt nicht ebenso für das Flurstück 3/27 anerkennt.

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Rümpel vom 13.12.2023 erklärte Herr Stolzenberg vom Planlabor Stolzenberg, dass die Gültigkeit des regionalen Grünzugs in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde auf dem Flurstück 3/27 reduziert wurde. Auf diesen Abstimmungsprozess wird ebenfalls in der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials verwiesen (siehe S.29).

Diese Einschränkung des regionalen Grünzugs ist unter den nachfolgenden Gründen schwer nachvollziehbar:

- Die Größe des geplanten Teilgebiets A (47 ha) stellt einen massiven Eingriff in die Landschaft dar (siehe Anlage 2). Durch die Hinzunahme des Flurstücks 3/27 überschreitet das Teilgebiet A eine Gesamtlänge von 1000 Metern. Dies ist nicht mit dem Solar-Erlass zu vereinbaren. Das Planlabor Stolzenberg begründet eine mögliche Überschreitung der Maximallänge mit Gegebenheiten der örtlichen Situation (Wildkorridore etc.). In Anbetracht der Photovoltaik-Planungen der Nachbargemeinden entlang der A21 sind diese Begründungen kritisch zu betrachten.

- Aus der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geht hervor, dass die Gemeinde Tremsbüttel die Größe der geplanten Fläche im Teilbereich A ebenfalls sehr kritisch sieht (S.6). Die Gemeinde plant ebenfalls großflächige Photovoltaikanlagen im Rahmen einer Teilprivilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB entlang der Bundesautobahn A21. Hierdurch wird es, anders als vom Planlabor Stolzenberg dargestellt, um die Ortschaften Sattenfelde und Höltenklinken zu einer Agglomeration von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kommen. Diese Agglomeration ist ebenfalls nicht erlasskonform, zumal davon auszugehen ist, dass auf den Teilbereichen B und C ebenfalls im Rahmen der Privilegierung Solar-Anlagen entstehen werden. Die Gemeinde Tremsbüttel erachtet einen 200 Meter breiten Streifen entlang der A21 im Teilbereich A als deutlich landschaftsverträglicher.
- Wie die Gemeinde Tremsbüttel richtig anmerkt, fehlt es bei den Planungen der Gemeinde Rümpel an einem gemeindeübergreifenden Konzept und den dazugehörigen Absprachen: „Durch eine konstruktive interkommunale Abstimmung kann einer Überfrachtung mit PV-Freiflächen-Anlagen im nördlichen Gemeindegebiet von Tremsbüttel und im südlichen Gemeindegebiet von Rümpel entgegengetreten werden und so eine bürgerfreundlichere Planung mit einer höheren Akzeptanz erzeugt werden¹.“ Wie aus den vielfältigen Einwänden gegen die Planung der Gemeinde Rümpel zu erkennen ist, gibt keine breite Zustimmung der Öffentlichkeit für die Pläne der Gemeinde.
- Gemäß 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB wäre eine Teilprivilegierung im Bereich des 200-Meter-Streifens auch auf dem Flurstück 3/27 denkbar. Die dabei entstehende Fläche wäre unwesentlich kleiner als die geplante Fläche mit Sondernutzung Photovoltaik. Von daher ist die Verkleinerung des regionalen Grünzugs an dieser Stelle wenig nachvollziehbar.

Grundlegend ist davon auszugehen, dass sich das Landschaftsbild durch die Teilprivilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB in Regionen, welche durch Autobahnen und Eisenbahntrassen bereits vorbelastet sind, in den nächsten Jahren maßgeblich verändern wird. In Zeiten der Energiewende ist diese Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sicherlich ein wichtiger und richtiger Schritt.

Nicht selten werden es jedoch ökonomische Faktoren sein, welche die Gemeinden zur Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bewegen, wodurch ökologische Aspekte in den Hintergrund geraten können. Der Ausgleichs- und Regulierungsfunktion der regionalen Grünzüge kommt in dieser Zeit eine wichtige Schutzfunktion für die Natur zu. Die Integrität dieser Grünzüge sollte daher außerhalb des Privilegierungsbereichs stets gegeben sein.

Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials durch das Planlabor Stolzenberg zeigt vielfältig Einwände von Ämtern, Behörden und der Öffentlichkeit auf, auf welche in den Abwägungen in Teilen nur unzureichend eingegangen wird. Insbesondere die Einwände der Gemeinde Tremsbüttel, auch bezüglich des Teilbereichs A, zeigen auf, dass die Gemeinde Rümpel dem Solar-Erlass mit ihrem Rahmenkonzept und der ersten Änderung des Flächennutzungsplans nicht gerecht wird. Eine interkommunale Abstimmung sowie eine bürgernahe Politik erscheinen hier zwingend notwendig. Nur so kann die Energiewende, getragen durch eine breite Akzeptanz durch die Bevölkerung, gelingen.

Ich möchte Sie bitten, meine Stellungnahme und meine Einwände in den weiteren Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

